

Dr. Arnd Rüter  
Haydnstraße 5  
85591 Vaterstetten  
Tel. 08106 32754  
Email: arnd\_rueter@web.de

Sozialgericht München  
- 17. Kammer -  
Richelstraße 11  
80634 München

Vaterstetten, 17.03.2020

Az. **S 17 KR 2046/19**

Dr. Arnd Rüter ./ AOK Bayern, vertr. d.d. Direktor d. Direktion München

Betreff: Ihr Schreiben vom 28.02.2020 inkl. Anlagen von der Beklagten  
und mit Aufforderung binnen 6 Wochen Stellung zu nehmen

Sehr geehrte Frau Richterin Wagner-Kürn,

mit Schreiben vom 28.02.2020 (**SG83**, Eingang am 05.03.2020; <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. **IG\_K-SG\_23313**) haben Sie mir einen Schriftsatz der Beklagten vom 24.02.2020 (**SG84**) übersandt in dessen Anlage sich befand:

- die am 22.02.2020 beim Berufungskläger ebenfalls eingegangene und auf den 21.11.2019 datierte „Niederschrift“ einer mündlichen Berufungsverhandlung am 21.11.2019 vor dem Bayerischen LSG (Az. L 4 KR 568/17, **LSG35**; <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. **IG\_K-LG\_23035**)
- das am 22.02.2020 beim Berufungskläger ebenfalls eingegangene und auf den 21.11.2019 datierte nicht beglaubigte „beglaubigte“ Urteil einer mündlichen Berufungsverhandlung am 21.11.2019 vor dem Bayerischen LSG (Az. L 4 KR 568/17, **LSG36**; <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. **IG\_K-LG\_23036**)

Sie fordern mich, den Kläger, auf binnen sechs Wochen Stellung zu nehmen. Es gibt theoretisch 3 Texte zu denen Stellung genommen werden könnte: 1) die „Niederschrift“ und das schriftliche Urteil des LSG, 2) das begleitende Schreiben der Beklagten vom 24.02.2020 und 3) das begleitende Schreiben von Ihnen vom 28.02.2020.

**Zu1)** Die „Niederschrift“ habe ich wegen nachgewiesener Rechtswidrigkeit abgelehnt. Es kann sein, dass ich zum Urteil als Berufungskläger Stellung nehmen werde. Das werde ich dann aber keinesfalls dem SG gegenüber tun und schon gar nicht gegenüber der Beklagten.

**Zu 2)** Die Beklagte teilt in ihrem Schreiben an das SG mit: „Das Bayerische Landessozialgericht“ **hätte** „festgestellt, dass nach § 96 Abs. 1 SGG in diesem Berufungsverfahren auch die zwischenzeitlich ergangenen Änderungsbescheide streitgegenständlich wurden. Dies gelte jedoch ausschließlich für die Verwaltungsakte, die die Erhebung von Beiträgen zur gesetzlichen Krankenversicherung regeln.[...] „Das Verfahren des Sozialgerichts München mit dem Az. S 17 KR 2046/19“ **sei** „daher hinsichtlich der Krankenversicherungsbeiträge durch das Berufungsgericht entschieden. In Bezug auf die Pflegeversicherungsbeiträge“ **werde** „von der Beklagten auf die Entscheidungsgründe des Urteils des Bayerischen LSG vom 21.11.2019 (AZ. L4 KR 568/17) verwiesen.“

Das sind Behauptungen der Beklagten und es kann sein, dass diese **unwahre Behauptungen** der Beklagten sind, was ja angesichts des Rechtsstreits sehr nahe liegt.  
Im Schreiben der Beklagten werden diese Behauptungen als juristische Tatsachenfeststellungen im Namen der AOK Bayern verkündet. Die Unterzeichnende ist offensichtlich jedoch nicht einmal in der Lage die Bedingungen des Zeichnungsrechts zu verstehen und zu berücksichtigen.

**Zu 3)** Sie stellen als Vorsitzende Richterin der 17. Kammer des Sozialgerichts München mit Schreiben vom 28.02.2020 fest:

„Bezüglich der Entscheidung über die Krankenkassenversicherungsbeiträge ab 01.01.2019 ist die Klage vom 07.08.2019 unzulässig, da diese Gegenstand des Berufungsverfahrens geworden ist.

**§ 54 (1) SGG:**

„Durch die Klage kann die Aufhebung eines Verwaltungsakts oder seine Abänderung sowie die Verurteilung zum Erlaß eines abgelehnten oder unterlassenen Verwaltungsaktes begehrt werden. **Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, ist die Klage zulässig, wenn der Kläger behauptet, durch den Verwaltungsakt oder durch die Ablehnung oder Unterlassung eines Verwaltungsakts beschwert worden zu sein.**“

Sie stellen also die **Unzulässigkeit** der Klage fest, befinden es aber nicht für nötig mitzuteilen, in **welchem Gesetz etwas anderes bestimmt worden ist**, was Ihnen diese Feststellung erlaubt. Das nennt man **Rechtsbeugung zugunsten der Beklagten**.

**§ 339 Rechtsbeugung StGB**

„Ein Richter, ein anderer Amtsträger oder ein Schiedsrichter, welcher sich bei der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache zugunsten oder zum Nachteil einer Partei einer Beugung des Rechts schuldig macht, wird mit **Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft.**“

Der Kläger gibt Ihnen hiermit Gelegenheit **binnen 3 Wochen** durch Nachlieferung des Gesetzestextes (mit Paragraphen-Angabe und Gesetzesbezeichnung) „mit dem etwas anderes bestimmt worden ist“ den **Vorwurf dieser Rechtsbeugung** zu entkräften.

Sie teilen weiter mit

„dass diese [Klage bzgl. Krankenversicherungsbeiträge] Gegenstand des Berufungsverfahrens geworden ist“.

Und weiter:

„Hinsichtlich der Entscheidung über die Pflegeversicherungsbeiträge ab 01.01.2019 ist die Klage unbegründet, siehe Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 21.11.2019.“

Sie beziehen sich auf ein Verfahren vor dem Bayerischen Landessozialgericht, in welchem durch das Gericht in chaotischer, teilweise sich widersprechender und größtenteils unqualifizierter Weise darüber spekuliert wurde, welche geänderten „Streitgegenstände“ man dem Berufungskläger unterschieben könne. Der Berufungskläger hat in der mündlichen Verhandlung, sobald ihm das Wort erteilt wurde, sich derartige Versuche einen anderen Klageinhalt zu produzieren, auf das schärfste verboten (§ 99 Abs. 2 SGG). Ihre Behauptungen bzgl. des Klageinhaltes basieren auf rechtsbeugenden Behauptungen des Bayerischen Landessozialgerichts. Sie sind damit eine **weitere Rechtsbeugung durch Sie, die Vorsitzende der 17. Kammer des SG München**. Darüber hinaus bedeuten Ihre Behauptungen auch **Verfassungsbrüche durch Sie** nach:

Art. 20 Abs. 3 GG: „[...] die Rechtsprechung an Gesetz und Recht gebunden“

Art. 97 Abs. 1 GG: „Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetze unterworfen.“

Art. 103 Abs. 1 GG: „Vor Gericht hat jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör.“

Die Artikel 20 und 97 GG sollen vor allem verhindern, dass die „Recht“sprechung sich an rechtsbeugenden Vorgaben nachfolgender Rechtszüge auszurichten versucht, was Sie ja hier gerade vorführen. Ihr Schreiben ist der Versuch eines im deutschen Rechtskreis verbotenen/verfassungswidrigen Richterrechts.

Wie Sie Ihre **zweite Rechtsbeugung** (i.V.m § 12 StGB ein **Verbrechen**) und die **Verfassungsbrüche** wieder vom Tisch bekommen, überlasse ich ganz Ihnen. Wenn Sie Entscheidungshilfe benötigen, können Sie sich ja über mögliche Auswege schlau machen im letzten Teil der Erklärung des Berufungsklägers, die dieser in der mündlichen Verhandlung verlesen und wörtlich zu Protokoll gegeben hat und die Ihnen seltsamerweise die Beklagte in den Anlagen des Schreibens vom 24.02.2020 vorenthalten hat, obwohl ich, der Berufungskläger, ein Exemplar dieser Erklärung in der mündlichen Verhandlung am 21.11.2019 der

Beklagten-Vertreterin Frau Dr. Wimmer eigenhändig übergeben habe (**LSG32**; <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. **IG\_K-LG\_23032**).

**Fazit:**

Angesichts der festgestellten Situation zu schreiben: „Eine Rücknahme Ihrer Klage wird ausdrücklich angeregt“ kann der Kläger nur beantworten mit:

Die Klage des Klägers vom 04.08.2019 ist mit der Klagebegründung und den Anträgen vom 28.10.2019 **rechtsanhängig** und der Kläger regt ausdrücklich bei Ihnen an, sich ab sofort an Recht und Gesetz zu halten.

Dies bedeutet insbesondere, dass Sie dem **Untersuchungsgrundsatz** der Oficialmaxime im Ablauf des sozialgerichtlichen Verfahrens im **§ 103 SGG** (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-O/> Referenznr. **IG\_O-JU\_009**) endlich **anfangen** Folge zu leisten.

Wie wäre es z.B. mit einer **Anordnung mit Fristsetzung** an die Beklagte die im Beweisantrag der Klagebegründung genannten Beweise vorzulegen (**§ 142 (1) ZPO** Anordnung der Urkundenvorlegung) und mit einem damit verbundenen Hinweis an die Beklagte, welche Folgen die Nichtbefolgung der Anordnung innerhalb der gesetzten Frist oder eine ergebnislose „Befolgung“ (**§ 138 ZPO** Erklärungspflicht über Tatsachen; Wahrheitspflicht: „Tatsachen, die nicht ausdrücklich bestritten werden, sind als zugestanden anzusehen [...]“) für die Entscheidung des Gerichts haben wird (selbstverständlich mit Kopie an den Kläger).

Um zu sehen, ob Sie Fortschritte in Ihrer Arbeit machen, **beantrage ich hiermit Akteneinsicht**. Ich bitte um Mitteilung eines Termins und einer betreuenden Person, an welche ich mich wenden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Arnd Rüter

Beklagten-Vertreterin Frau Dr. Wimmer eigenhändig übergeben habe ([LSG32](#); <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [IG\\_K-LG\\_23032](#)).

**Fazit:**

Angesichts der festgestellten Situation zu schreiben: „Eine Rücknahme Ihrer Klage wird ausdrücklich angeregt“ kann der Kläger nur beantworten mit:

Die Klage des Klägers vom 04.08.2019 ist mit der Klagebegründung und den Anträgen vom 28.10.2019 **rechtsanhängig** und der Kläger regt ausdrücklich bei Ihnen an, sich ab sofort an Recht und Gesetz zu halten.

Dies bedeutet insbesondere, dass Sie dem **Untersuchungsgrundsatz** der Oficialmaxime im Ablauf des sozialgerichtlichen Verfahrens im **§ 103 SGG** (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-O/> Referenznr. [IG\\_O-JU\\_009](#)) endlich **anfangen** Folge zu leisten.

Wie wäre es z.B. mit einer **Anordnung mit Fristsetzung** an die Beklagte die im Beweisantrag der Klagebegründung genannten Beweise vorzulegen (**§ 142 (1) ZPO** Anordnung der Urkundenvorlegung) und mit einem damit verbundenen Hinweis an die Beklagte, welche Folgen die Nichtbefolgung der Anordnung innerhalb der gesetzten Frist oder eine ergebnislose „Befolgung“ (**§ 138 ZPO** Erklärungspflicht über Tatsachen; Wahrheitspflicht: „Tatsachen, die nicht ausdrücklich bestritten werden, sind als zugestanden anzusehen [...]“) für die Entscheidung des Gerichts haben wird (selbstverständlich mit Kopie an den Kläger).

Um zu sehen, ob Sie Fortschritte in Ihrer Arbeit machen, **beantrage ich hiermit Akteneinsicht**. Ich bitte um Mitteilung eines Termins und einer betreuenden Person, an welche ich mich wenden kann.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Arnd Rüter

Einlieferungsbeleg  
Bitte Beleg gut aufbewahren!

Deutsche Post AG 85591  
Vaterstetten  
84025407 7594 17.03.20 14:45  
Sendungsnummer RT 6954 6305 5DE

Einschreiben  
Rückschein



Information zum Sendungsstatus  
Code bequem mit der Post mobil App scannen  
oder unter [www.deutschepost.de/briefstatus](http://www.deutschepost.de/briefstatus)

Kundenservice Brief  
0228 4333112  
Montag bis Freitag von 8 bis 18 Uhr

### Rückschein National



Bitte unbedingt die Rückseite ausfüllen!

Sendungsnummer/Identcode		Auslieferungsvermerk	
<p>EINSCHREIBEN RUECKSCHEIN <b>R</b> RT 69 546 305 5DE 112 Deutsche Post </p>		<p><input type="checkbox"/> Empfänger <input checked="" type="checkbox"/> Empfängsbevollmächtigter <input type="checkbox"/> Anderer Empfängsberechtigter (Ersatzempfänger gemäß AGB BRIEF NATIONAL bzw. AGB PAKET/EXPRESS NATIONAL) Ich habe die Sendung dem Empfängs- berechtigten übergeben. Datum 18.03.20 Postmitarbeiter/Zusteller: Unterschrift X</p>	
<b>Empfänger der Sendung</b>			
Name, Vorname/Firma SIOZIALGERICHT MÜNCHEN 17. KAMMER			
Straße und Hausnummer oder Postfach RIECHTELSTR. 11			
Postleitzahl, Ort 80634 MÜNCHEN			
<b>Empfangsbestätigung</b>			
Name und Vorname in GROSSBUCHSTABEN Freigang			
Ich bestätige, die Sendung am heutigen Tag erhalten zu haben. Datum: 18. MRZ. 2020 Empfängsberechtigter: Unterschrift 			